

Über Ehefähigkeit und Unfall.

Von

Prof. Nippe, Königsberg i. Pr.

Im folgenden möchte ich an der Hand eines einschlägigen Falles über den Begriff der Ehefähigkeit und der Abschätzung der Unfallfolgen bei einem jungen Mädchen einige, wie ich glaube, auch bei anderen ähnlichen Begutachtungen verwertbare Bemerkungen mitteilen.

An der litauischen Grenze war das 22jährige Fräulein L. im Februar 1924 auf deutschem Gebiet von einem litauischen Grenzsoldaten durch einen Gewehrschuß verwundet worden. Sie erlitt einen schweren Splitterschußbruch des rechten Oberschenkels. Der Einschuß saß etwa in der Mitte des Oberschenkels an der Außenseite mehr nach hinten, der Ausschuß von großer Ausdehnung an der Vorder- und Innenseite des Oberschenkels. Fräulein L. machte die Angabe, daß sie nach Erhalt des Schusses sofort zusammengesunken sei, $1\frac{1}{2}$ Stunden im Schnee liegen mußte, ehe man ihr zu Hilfe kam, einen Notverband erhielt und dann in $1\frac{1}{2}$ tägiger Reise in die hiesige chirurgische Universitätsklinik transportiert wurde. Dort ist durch Streckverband eine gute Konsolidierung des Bruches eingetreten. Eine Verletzung von wesentlichen Nerven und Gefäßen war nicht erfolgt. Das Bein ist jetzt um 3 cm verkürzt. Am Einschuß findet sich eine kleine, längs gestellte Narbe (Operationsfolge), der Ausschuß besteht aus einer tief eingezogenen, mit der Bruchstelle teilweise verwachsenen Narbe von 12 : 6 cm Ausdehnung, in welche anscheinend kleine Hautnerven eingewachsen sind; denn die Narbe ist beträchtlich druckempfindlich, wobei nach oben ausstrahlende Schmerzen auftreten. Unterhalb der Narbe findet sich noch eine hypästhetische Hautpartie. Der Oberschenkel ist im ganzen etwas nach außen konvex verbogen, das Kniegelenk ist noch nicht völlig beweglich, es kann noch nicht vollkommen durchgebeugt werden. Von der Nageextension befinden sich unterhalb des Kniegelenks rechts und links tief eingezogene, hellergrößere, pigmentierte Narben. Die inneren Organe und das Nervensystem sind gesund geblieben.

Der litauische Staat hat seine Schadenersatzpflicht anerkannt, das zuständige hiesige Amtsgericht aufgefordert, ein Gutachten einzuholen, welches sich darauf erstrecken sollte, auf welche Weise sie so verwundet

werden konnte, daß an der Stelle des Ausgangs der Kugel ein so großes Loch entstand, ferner sollte der Gutachter sich äußern, wie die Schußrichtung war, ob sich nachweisen ließ, wie der Fallwinkel der Kugel von hinten gewesen sein kann, ob die Verletzte sofort auf der Stelle zusammenbrechen mußte, oder ob sie noch imstande war, einige Schritte zu machen, welche Folgen durch diese Verwundung eingetreten sind und wieviel Prozent an Erwerbsfähigkeit sie durch die Verwundung einbüßte.

Das große Ausschußloch habe ich nicht auf eine Dumdumkugel, sondern auf einen Mantelreißer zurückgeführt. Ein bestimmter Fallwinkel ließ sich nicht feststellen, die Kugel muß ungefähr horizontal zum Boden gegangen sein. Ich wies darauf hin, daß ein Heben des Beines beim Laufen den Flug der Kugel durch die verschiedene Höhe des Ein- und Ausschusses nicht immer zu bestimmen gestatte, und daß die Verletzte auf der Stelle zusammenbrechen mußte, da die Kontinuität des Knochens vollkommen zerstört war, wie auch in der Klinik angefertigte Röntgenbilder bewiesen hatten.

Was nun die Frage der Einbuße der Erwerbsfähigkeit und der weiteren Folgen für Fräulein L. anlangt, habe ich ausgeführt, daß man keineswegs den Schadenersatz hier so bemessen dürfe, daß man lediglich die Erwerbsminderung prozentual bestimmt und danach Rente oder eine kapitalisierte Rente festsetzt, sondern ich habe ausgeführt, daß Fräulein L. durch die dauernde Beinveränderung hinken müsse, in einer Reihe körperlicher Verrichtungen, auch Tanzen z. B., dauernd gestört sei, und daß sie vor allem nicht mehr recht *ehefähig* wäre, weil die Verletzungsfolgen eine dauernde körperliche Beeinträchtigung für Fräulein L. mit sich brächten. Im Hinblick auf diese *Einbuße an Ehefähigkeit* habe ich die bleibenden Folgen in der Erwerbsverminderung auf 50% abgeschätzt und empfohlen, die durch die Verletzungsfolgen verringerte Ehefähigkeit dadurch wiederherzustellen, daß eine dieser Abschätzung entsprechende Kapitalsabfindung erfolgt.

Leider erlauben die geltenden Bestimmungen der sozialen Gesetzgebung nicht, in ähnlicher Weise bei durch entschädigungspflichtige Unfälle eingetretener Verstümmelung im weiteren Sinne jüngeren weiblichen Personen höhere Rentensätze als die üblichen zuzubilligen, obwohl das in gleicher Weise wie in dem obigen Falle berechtigt wäre. Auch auf diesen Mißstand hinzuweisen, ist der Zweck dieser Zeilen.